



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Freitag**, den 26. März 2021, um 19.30 Uhr,

findet im Stadtamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

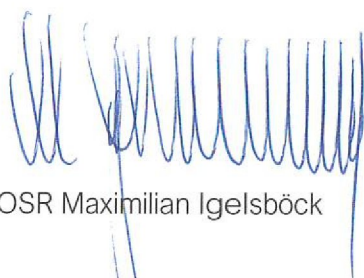
TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 26. Jänner 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2020; Beschlussfassung (Zl. 904)
- 4.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 5.) Neubau Kindergarten Etzen – Auftragsvergabe Planung; Beschlussfassung (Zl. 2401)
- 6.) Projekt Schulfreiraum VS und MS Groß Gerungs – Auftragsvergaben; Beschlussfassung (Zl. 212)
- 7.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss bezüglich Durchführung und Auftragsvergaben (Zl. 612 und Zl. 710)
- 8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 9.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 10.) KG Oberkirchen – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 11.) KG Schönbichl – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

- 12.) KG Klein Wetzles – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 13.) KG Preinreichs – Übernahme einer Grundstücksfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 15.) KG Thail, Parzelle Nr. 1150/1 – Dienstbarkeitsvertrag; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 16.) KG Groß Gerungs – Parzellen Nr. 1282 und 1337; Entscheidung bezüglich Verpachtung (Zl. 840)
- 17.) Verkauf von Baugrund- bzw. Betriebsgrundflächen durch die Stadtgemeinde – Grundsatzbeschluss bezüglich der Einhebung einer Anzahlung bzw. Gegenverrechnung als Stornobetrag (Zl. 840)
- 18.) Vermietung Doppelgarage Groß Gerungs Nr. 96 – Abänderung Mietvertrag; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 19.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2021 (Zl. 163)
- 21.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 22.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 23.) Volkstanzgruppe Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 24.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 25.) Berichte

Der Bürgermeister:


 OSR Maximilian Igelsböck
 Groß Gerungs, 17.03.2020



Angeschlagen am: 18.03.2021
 Abgenommen am: 27.03.2021



NIEDERSCHRIFT

vom 26. März 2021 über die um 19.30 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Josef
Maurer (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP)
anwesend ab Tagesordnungspunkt 3.), Deibler-Kub Kolja (SPÖ), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ), Manfred Floh (ÖVP), Stefanie Hackl BEd (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP),
Manfred Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) ab 19.35 Uhr (während der
Verlesung des Dringlichkeitsantrages des Bürgermeisters), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard
Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Manfred Steiner
(FPÖ) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Gemeinderäte Christian Grafeneder (ÖVP) und Johann Steininger (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass er einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 NÖ
Gemeindeordnung 1973 eingebracht hat.

Der Antrag lautet:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentliche Sitzungspunkt erweitert wird:

- **Genehmigung der Kosten der Massentestungen und zukünftiger Impfstraßen**

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Während sich viele Bundes- und Landesbehörden auf Grund der COVID-Situation ins Home-Office zurückgezogen haben und viele Erledigungen liegen geblieben sind, erbrachte und erbringt die Gemeindeverwaltung nahezu wie gewohnt die Serviceleistungen gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich muss auch noch der Arbeitsanfall im Zusammenhang mit den Covid-Maßnahmen bewältigt werden.

Laut dem Gesundheitsministerium wurde klargestellt, dass der Gesundheitsminister Auftraggeber für die Durchführung der Massentestungen ist und die anfallenden Kosten gemäß § 36 Epidemiegesetz vom Bund zu tragen sind.

Inzwischen wurde eine Novelle des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes in Geltung gesetzt, das die Verpflichtung des Bundes zur Kostenübernahme gemäß dem Epidemiegesetz rückwirkend zu Ungunsten der Gemeinden einschränkt. Der Kostenersatz ist daher gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten bei bestimmten Kostenkategorien eingeschränkt. Insbesondere betrifft das Personalkosten von Gemeindebediensteten im Rahmen der Normalarbeitszeit und bestimmte Mietkosten von Testlokalitäten.

Da für die Gemeinden keine Zuständigkeit in Pandemieangelegenheiten besteht und es sich laut der NÖ Gemeindeordnung auch um keine laufende Gemeindeverwaltung handelt, müssen Ausgaben im Zusammenhang mit der Massentestungen und zukünftiger Impfstraßen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Der Gemeinderat soll daher die bereits angefallenen und zukünftig noch entstehenden Kosten im Zusammenhang mit den Massentestungen und der Durchführung von Impfstraßen genehmigen.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Sitzungspunkt als Tagesordnungspunkt 26.) inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnung wird daher wie folgt abgeändert:

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 26. Jänner 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2020; Beschlussfassung (Zl. 904)
- 4.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 5.) Neubau Kindergarten Etzen – Auftragsvergabe Planung; Beschlussfassung (Zl. 2401)
- 6.) Projekt Schulfreiraum VS und MS Groß Gerungs – Auftragsvergaben; Beschlussfassung (Zl. 212)
- 7.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss bezüglich Durchführung und Auftragsvergaben (Zl. 612 und Zl. 710)
- 8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 9.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 10.) KG Oberkirchen – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 11.) KG Schönbichl – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 12.) KG Klein Wetzles – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 13.) KG Preinreichs – Übernahme einer Grundstücksfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 15.) KG Thail, Parzelle Nr. 1150/1 – Dienstbarkeitsvertrag; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 16.) KG Groß Gerungs – Parzellen Nr. 1282 und 1337; Entscheidung bezüglich Verpachtung (Zl. 840)
- 17.) Verkauf von Baugrund- bzw. Betriebsgrundflächen durch die Stadtgemeinde – Grundsatzbeschluss bezüglich der Einhebung einer Anzahlung bzw. Gegenverrechnung als Stornobetrag (Zl. 840)
- 18.) Vermietung Doppelgarage Groß Gerungs Nr. 96 – Abänderung Mietvertrag; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 19.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)

- 20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2021 (Zl. 163)
- 21.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 22.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 23.) Volkstanzgruppe Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 24.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 25.) Berichte
- 26.) Genehmigung der Kosten der Massentestungen und zukünftiger Impfstoffstraßen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 26. Jänner 2021 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. Jänner 2021 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ und der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Schriftliche Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle (öffentliche und nicht öffentliche Sitzungspunkte) wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Mitglied des Prüfungsausschusses Frau GR Karin Bitzinger (ÖVP) das Wort.

Frau GR Karin Bitzinger bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 18. März 2021 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister, vom Kassenverwalter und vom Kassenverwalter-Stellvertreter zur Kenntnis genommen.

3.) Rechnungsabschluss 2020; Beschlussfassung (Zl. 904)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 lag in der Zeit vom 11. März 2021 bis einschließlich 25. März 2021 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2020 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Schriftliche Stellungnahmen wurden in diesem Zusammenhang nicht eingebracht.

Am 18. März 2021 erfolgte gemäß § 82 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 durch den Prüfungsausschuss auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag (§ 83 Abs. 2 NÖGO 1973).

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde unter Zugrundelegung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015, der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) 1973 und der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) erstellt.

Er umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Voranschlagsvergleichsrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung und die Beilagen gemäß § 37 der VRV 2015.

Alle Haushaltskonten sind in einem Detailnachweis dargestellt, welcher zusätzlich präzisierende Kontenbezeichnungen beinhaltet.

Im Kassenabschluss wird die gesamte Kassengebarung nachgewiesen.

Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres werden der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festgestellt.

In der Ergebnisrechnung wird das Nettoergebnis, welches sich aus der Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen ergibt, dargestellt.

Ergebnisrechnung für 2020

Summe Erträge	€ 8.342.990,25
Summe Aufwendungen	€ 9.042.171,01
Nettoergebnis	- € 699.180,76
Entnahmen/Zuweisungen von Haushaltsrücklagen	€ 699.180,76
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Finanzierungsrechnung für 2020

Das Ergebnis der operativen Gebarung minus dem Ergebnis der investiven Gebarung ergibt den Nettofinanzierungssaldo. Diesem Nettofinanzierungssaldo ist der Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.

Finanzierungsrechnung – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 7.973.688,71
Summe Auszahlungen	€ 6.679.424,87
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.294.263,84

Finanzierungsrechnung – investive Gebarung	
Summe Einzahlungen	€ 984.985,30
Summe Auszahlungen	€ 2.483.025,45
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 1.498.040,15
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.294.263,84
Nettofinanzierungssaldo	- € 203.776,31

Finanzierungsrechnung – Finanzierungstätigkeit	
Summe Einzahlungen	€ 773.000,00
Summe Auszahlungen	€ 684.053,07
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 88.946,93

Nettofinanzierungssaldo	- € 203.776,31
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 88.946,93
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 114.829,38

Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 8.195.292,84
Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 8.220.390,76
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	- € 25.097,92

Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2019)	€ 2.311.128,38
Endbestand liquide Mittel (31.12.2020)	€ 2.171.201,08
davon Rücklagen/Zahlungsmittelreserven (31.12.2020)	€ 1.870.496,88

Die **Vermögensrechnung** gliedert sich in ein kurz- und langfristiges Vermögen, erhaltene Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Fremdmittel und Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen und die Neubewertungsrücklage). In der Vermögensrechnung wird die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen ausgewiesen.

Vermögensrechnung Endstand 31.12.2020
(Seite 115 RA 2020)

AKTIVA

Langfristiges Vermögen	€44.406.708,68
Sachanlagen	€ 42.121.815,02
Beteiligungen	€ 95.289,34
Langfristige Forderungen	€ 2.189.604,32
Kurzfristiges Vermögen	€ 2.287.462,94
Kurzfristige Forderungen	€ 116.261,86
Liquide Mittel	€ 2.171.201,08
Summe Aktiva	€ 46.694.171,62

PASSIVA

Nettovermögen	€30.454.813,37
Saldo der Eröffnungsbilanz	€10.815.415,09
kumuliertes Nettoergebnis	€ 0,00
Haushaltsrücklagen (inkl. Eröffnungsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve)	€ 19.616.781,77
Neubewertungsrücklage	€ 22.616,51

Investitionszuschüsse (Sonderposten)	€ 7.109.509,30
Langfristige Fremdmittel	€ 8.988.374,90
Langfristige Finanzschulden	€ 8.240.217,69
Langfristige Rückstellungen	€ 748.157,21
Kurzfristige Fremdmittel	€ 141.474,05
Kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 141.474,05
Summe Passiva	€ 46.694.171,62

Die **Voranschlagsvergleichsrechnung** gemäß § 16 VRV 2015 enthält alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages. Sie weist nach, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welche Unterschiede zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Wert entstanden sind. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

In § 5 der NÖ GHVO sind neben den Bestandteilen und Anlagen der VRV 2015 weitere Beilagen zum Rechnungsabschluss definiert.

Der **Vorbericht** (§ 3 NÖ GHVO) hat einen Überblick über die Entwicklung des Gemeindehaushalts auf Grund der Rechnungsabschlüsse im Zeitraum der letzten 5 Jahre zu geben.

Die Ermittlung des **Haushaltspotentials** (Kenngröße ähnlich dem bisherigen Sollüberschuss oder Sollfehlbetrag) ist in § 5 der NÖ GHVO beschrieben und kann großteils durch das Buchhaltungssystem berechnet werden. Das ermittelte jährliche Haushaltspotential ist jedoch um das Ergebnis des Jahres 2019 (= Sollüberschuss) zu erhöhen. Das nunmehr verfügbare Haushaltspotential kann zur Bedeckung von investiven Vorhaben (Investitionen – bisher Zuführungen an den AOH) verwendet werden.

Berechnung des Haushaltspotentials aufbauend auf die Ergebnisrechnung - Rechnungsabschlusses 2020

Jährliches Haushaltspotential	€ 109.750,98
<u>Kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2019</u>	<u>€ 41.876,63</u>
Verfügbares Haushaltspotential	€ 151.627,61
+ Entnahmen/Zuweisungen Rücklagen	- € 417.222,81
+ Anschluss- und Ergänzungsabgaben für WVA und ABA	€ 55.750,02
<u>+ Einnahmen an Barwerten KPC Förderungen</u>	<u>€ 188.506,07</u>
Kumuliertes Haushaltspotential per 31.12.2020	- € 21.339,11

Der Schuldenstand hat sich im Jahr 2020 von € 8.151.270,77 trotz Tilgungen im Gesamtbetrag von € 684.053,07 auf € 8.240.217,69 erhöht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Für den Antrag: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, der SPÖ, GR Manfred Huber (FPÖ), GR Manfred Steiner (FPÖ) und GR Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Enthaltung gilt als Gegenstimme: 2 Stimmen - GR Eschelmüller Hannes (FPÖ), GR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

4.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2019 wurde die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen neu beschlossen.

Da sich nun personelle (Pensionierungen) sowie auch teilweise strukturelle Veränderungen im Stadtamt ergeben haben, soll die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen neu angepasst werden.

Diese neu durch den Gemeinderat zu beschließende Verordnung soll ab dem 1. Juli 2021 gelten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten wie folgt neu beschlossen werden soll:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 26. März 2021 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), jeweils in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktion		Funktions- gruppe	DP lt. §2(3)d GBDO	Personal- zulage
Stadtamtsdirektor(in)	ab Betrauung	9	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	10		
Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9		
Stv. Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9		
Stv. Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		

Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	7	nein	ja
Stv. Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Allg. Verwaltung (Meldeamt und Amtskasse)	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	8		
Leiter(in) Bauhof	ab Betrauung	7	nein	ja
Stv. Leiter(in) Bauhof	ab Betrauung	6	ja	nein
Wassermeister(in)	ab Betrauung	6	ja	nein
Klärwärter(in)	ab Betrauung	6	ja	nein

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 5. September 2019 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Neubau Kindergarten Etzen – Auftragsvergabe Planung; Beschlussfassung (Zl. 2401)

Sachverhalt:

Mittels Bescheid vom 21. April 2020 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten wurde festgestellt, dass ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 dauerhaft der Bedarf einer achten Kindergartengruppe im Gemeindegebiet gegeben ist.

Die im Ortsteil Etzen gelegene Liegenschaft, Parzelle Nr. 224/1 sowie 223, soll für einen Neubau eines zweigruppigen NÖ Landeskindergartens bei entsprechender Planung und Auflassung des bestehenden NÖ Landeskindergartens Groß Gerungs, Etzen 22 verwendet werden.

Bezüglich der durchzuführenden Planung wurden daher folgende Architekten bzw. Planungsbüros eingeladen ein Angebot in diesem Zusammenhang zu übermitteln:

- Atelier Langenlois, Kerzan & Vollkrann GmbH aus 3550 Langenlois, Am Südblick 7
- Architekt Litschauer ZT GmbH aus 3822 Karlstein/Thaya, Mühlweg 6
- Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3
- Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH aus 3950 Gmünd, Schubertplatz 7

Die übermittelten Angebote lauten:

Atelier Langenlois – Architektur Kerzan & Vollkran GmbH, 3550 Langenlois, Am Südblick 7

€ 127.400,00

Architekt Macho ZT GmbH, 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3

€ 139.560,17

Architekt Litschauer ZT GmbH, 3822 Karlstein a. d. Thaya, Mühlweg 6

€ 102.000,00

Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH, 3950 Gmünd, Schubertplatz 7 € 114.000,00
Bei den Angeboten handelt es sich um Nettobeträge. Außerdem wurden jeweils unterschiedliche geschätzte Nettoherstellungskosten angeboten.

VA-Stelle: 5/2402 – 00100 VA Betrag: € 600.000,-- frei: € 600.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Architekt Litschauer ZT GmbH aus 3822 Karlstein a. d. Thaya, Mühlweg 6 mit den Leistungen für den Neubau eines Kindergartens in der Ortschaft Etzen beauftragt werden soll. Die geschätzten Gesamtkosten betragen netto € 1.457.000,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Projekt Schulfreiraum VS und MS Groß Gerungs – Auftragsvergaben; Beschlussfassung (Zl. 212)

Sachverhalt:

Im Vorjahr wurde im Rahmen der NÖ Förderinitiative „Schulhöfe und Spielplätze in Bewegung“ eine Förderzusage für 50 % der tatsächlich entstandenen Projektkosten, maximal jedoch € 20.000,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt.

Dieses Projekt soll im Bereich der VS Groß Gerungs und der MS Groß Gerungs umgesetzt werden. Die gesamte Prozessbegleitung erfolgt durch Mitarbeiterinnen der NÖ Familienland GmbH welche auch die Kosten der Planungsberatung übernimmt.

Nun wurde ein Umsetzungsprogramm erarbeitet. Bezüglich der Umsetzung liegt ein Kostenangebot der Firma Spiel Sport Motorik Penz GmbH aus 3925 Arbesbach, Komau 3 in der Höhe von brutto € 46.528,02 und ein Kostenvoranschlag für eine Gartenlaube in der Höhe von brutto € 5.400,-- der Firma Georg Fessl GmbH aus 3910 Rudmanns 90 vor.

Die Gartenlaube wird nicht im Rahmen des Schulhofprojektes gefördert sondern bei diesen Kosten handelt es sich um Materialkosten. Die Gartenlaube wird im Rahmen eines Schulprojektes der Polytechnischen Schule Griesbach in Zusammenarbeit mit der Firma Georg Fessl GmbH errichtet.

Die zu erwartenden Gesamtkosten der zu Beauftragenden Leistungen betragen brutto € 51.928,02.

Da diese Kosten bei der Budgeterstellung nicht vorgesehen waren, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe.

VA-Stelle: 5/212000 – 050000 VA Betrag: € 40.000,-- frei: € 40.000,--

Herr Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS) ist bei der Abstimmung nicht anwesend. Er hatte bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Spiel Sport Motorik Penz GmbH aus 3925 Arbesbach, Komau 3 um brutto € 46.528,02 mit der Lieferung und Montage von Spielplatzgeräten im Zusammenhang mit dem Schulhofprojekt der VS und MS Groß Gerungs beauftragt werden soll.

Außerdem soll die Übernahme der Materialkosten für die Gartenlaube laut dem Kostenvoranschlag der Firma Georg Fessl GmbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 90 in der Höhe von brutto € 5.400,-- beschlossen werden.

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe soll daher in dem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss bezüglich Durchführung und Auftragsvergaben (Zl. 612 und Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde wurde das Arbeitsprogramm für die Erhaltung von Güterwegen im Jahr 2021 übermittelt. Bei Gesamtbaukosten in der Höhe von € 85.000,-- beträgt der Gemeinde- und Interessentenbeitrag € 38.250,--.

Von der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH aus 3910 Rudmanns 142 liegt ein Angebot mit Datum 1. März 2021 betreffend der durchzuführenden Asphaltierungsarbeiten für 2021 vor, mit welchem die Einheitspreise des Angebotes vom 22. April 2020 angeboten werden. Laut dem Schreiben gelten Festpreise als vereinbart, mit Ausnahme der Leistungen des Preisanteiles „Sonstiges“ der Asphaltierungsarbeiten, für die „veränderliche Preise“ vereinbart sind.

Der Tonnenpreis für die maschinelle Asphaltierung betrug im Jahr 2020 für die Position AC16 deck, 70/100, A5, G9 maschineller Einbau netto € 74,40 und für den händischen Einbau netto € 104,40.

Bezüglich der Güterwegeinstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) erfolgt wie in den letzten Jahren eine Preiseinholung durch die Agrarbezirksbehörde.

Im Vorjahr erfolgte hier auf Grund des Preis-Leistungsverhältnisses und der fachlichen Prüfung durch die Agrarbezirksbehörde die Auftragsvergabe an die Firma Bitunova Baustofftechnik GmbH aus 3382 Loosdorf.

Im Zusammenhang mit dem Baulos B119 von km 55,936 bis km 56,260 im Ortsbereich von Griesbach der Straßenmeisterei Groß Gerungs müssen auch Nebenflächen saniert werden. In diesem Zusammenhang werden laut der übermittelten Kostenaufstellung der Straßenmeisterei Groß Gerungs ca. € 7.200,-- an Materialkosten für die Stadtgemeinde Groß Gerungs anfallen.

Die Arbeiten sollen auf Grund eines Ansuchens beim Land NÖ durch die Mitarbeiter der Straßenmeisterei durchgeführt werden. Von der Stadtgemeinde Groß Gerungs müssen in diesem Zusammenhang neben den oben geschätzten Kosten nur die Treibstoffkosten übernommen werden.

Zusätzlich hat sich ergeben, dass in diesem Bereich auch eine Mitverlegung für eine Glasfaserinfrastruktur erfolgen soll. Die Verlegung kann ebenfalls durch die Mitarbeiter der Straßenmeisterei erfolgen. Querungen im Bohrverfahren müssen jedoch von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt werden. Dadurch werden sich die oben angeführten Kosten erhöhen.

VA-Stelle: 5/6120 – 00200	VA Betrag:	€ 40.000,--	frei: € 39.961,60
VA-Stelle: 5/6120 – 00230	VA Betrag:	€ 20.000,--	frei: € 20.000,--
VA-Stelle: 1/6120 - 61100	VA Betrag:	€ 11.000,--	frei: € 10.964,--
VA-Stelle: 5/7100 – 61100	VA Betrag:	€ 93.500,--	frei: € 93.500,--

VA-Stelle: 1/7100 – 61100 VA Betrag: € 7.000,-- frei: € 6.124,02

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde übermittelte Arbeitsprogramm betreffend der Erhaltungsmaßnahmen für das Jahr 2021 im vollen Umfang umgesetzt werden soll.

Mit den diesbezüglichen Asphaltierungsarbeiten soll die Firma Swietelsky Bauges.m.b.H. aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142 auf Grundlage des oben angeführten Angebots vom 1. März 2021 beauftragt werden.

Außerdem soll der Beschluss gefasst werden, dass jene Firma, welche auf Grund der Angebotsprüfung durch die Agrarbezirksbehörde das beste Preis-Leistungsverhältnis für die Straßeninstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) liefert, mit diesen Arbeiten beauftragt wird.

Zusätzlich soll auch noch der Beschluss gefasst werden, dass die zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit dem von der Straßenmeisterei Groß Gerungs geplanten Baulos B119 von km 55,936 bis km 56,260 im Ortsbereich von Griesbach und die anfallenden Kosten im Zusammenhang der Mitverlegung für eine Glasfaserinfrastruktur genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurde folgende Zusatzvereinbarung übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-85 vom 8. Februar 2021 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Wurmbrand / Neuerrichtung eines Lichtpunktes inkl. Fundament bei Parzelle Rurlander - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 4.268,26.

Der Betrag wird am 15. August 2021 in Rechnung gestellt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgende Zusatzvereinbarung zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-85 vom 8. Februar 2021 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Wurmbrand / Neuerrichtung eines Lichtpunktes inkl. Fundament bei Parzelle Rurlander - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 4.268,26.

Der Betrag wird am 15. August 2021 in Rechnung gestellt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

9.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Marharts erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstückspartellen Nr. 4/1, 246/1, 252/1, 252/5, 337/1 und 1067/3. Eigentümer der Grundstückspartellen Nr. 4/1, 246/1 und 252/5 ist Herr Manuel Zach aus 3920 Groß Gerungs, Freitzenschlag 21. Eigentümerin der Grundstückspartellen Nr. 252/1 und 337/1 ist Frau Regina Zach aus 3920 Groß Gerungs, Freitzenschlag 21.

Eigentümerin der öffentlichen Grundstückspartelle Nr. 1067/3 ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12739/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 1 (104 m²) von der Grundstückspartelle Nr. 252/1 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegpartelle Nr. 1067/3 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 6 (28 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 252/5 abgetrennt werden und der Grundstückspartelle Nr. 337/1 zugeschlagen werden. Die gesamte Grundstückspartelle Nr. 337/1 (207 m² inkl. Trennstück 6) soll ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500

LEGENDE:

- ⊙MM Marke aus Metall
- ⊙MK Marke aus Kunststoff
- ⊙DO Dorn
- ⊙ER Eisenrohr
- ⊙KR Kreuz im Fels
- ⊙LM Lochmarke
- ⊙ME Mauerecke
- ⊙HE Hausecke
- ⊙SL Sockelecke
- ⊙ZS Zaunsäule
- ⊙DK Bordsteinkante
- ⊙LKZ indirekte Kennzeichnung
- ⊙ Grenzstein behauen
- ⊙ Stein unbehauen
- ⊙PF Pflöck



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 127339/20 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführten Trennstücke Nr. 1 (104 m²) und Nr. 6 (28 m²) sowie die neu geformte Grundstücksparzelle Nr. 337/1 (207 m²) ohne Entschädigung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12739/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Herr Gemeinderat Kolja Deibler-Kub (SPÖ) war bei der Abstimmung nicht anwesend. Er hatte bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde der Firma DI Weißenböck – Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 angeführte Trennstücke Nr. 2 (49 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und der Grundstücksparzelle Nr. 65/4, KG Oberkirchen zugeschlagen wird.

Gleichzeitig soll das Trennstück 3 (30 m²) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entwidmet werden und kostenlos der Grundstücksparzelle Nr. 65/3 zugeschlagen werden.

Die vorliegende Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) KG Schönbichl – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

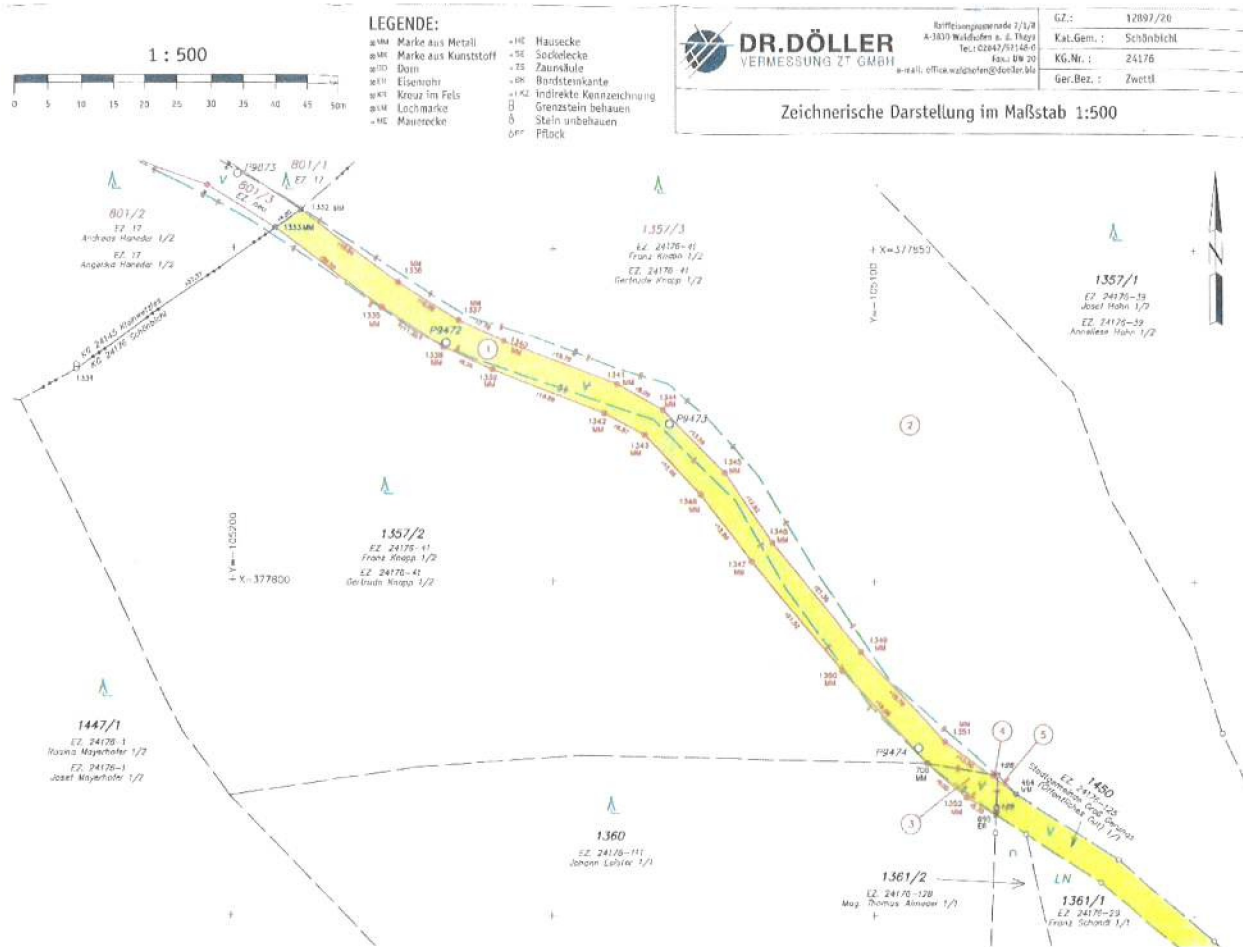
In der Katastralgemeinde Schönbichl erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstückspartellen Nr. 1357/2, 1360 und 1450. Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 1357/2 sind Herr Franz und Frau Gertrude Knapp, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Klein Reinprechts 2. Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 1360 ist Herr Johann Leister, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 121.

Anlässlich dieser Vermessung ist auch die öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 1450 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12897/20 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 1 (614 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 1357/2 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1450 zugeschlagen werden. Das Trennstück Nr. 3 (36 m²) soll von der Grundstücksparzelle Nr. 1360 abgetrennt werden und ebenfalls der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1450 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 5 (1 m²) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1450 abgetrennt und der neu geschaffenen Grundstücksparzelle Nr. 1357/3 zugeschlagen werden. Die neue Grundstücksparzelle Nr. 1357/3 befindet sich ebenfalls im Besitz von Herrn Franz und Frau Gertrude Knapp, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Klein Reinprechts 2.

Bei der vorliegenden Vermessungsurkunde handelt es sich um die Wegvermessung des von der Stadtgemeinde Groß Gerungs geförderten und von einer Betragsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der NÖ Agrarbezirksbehörde durchgeführtem Güterwegeprojekt mit der Bezeichnung „Schandl“.



Antrag des Vorsitzenden:

Der Stadtrat möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12897/20 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführten Trennstücke Nr. 1 (614 m²) und Nr. 3 (36 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen, als öffentliches Gut gewidmet und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1450 zugeschlagen werden.

Das Trennstück Nr. 5 (1 m²) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1450, KG Schönbichl abgetrennt, aus dem öffentlichen Gut entlassen und er neu geschaffenen Grundstücksparzelle Nr. 1357/3 kostenlos zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12897/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) KG Klein Wetzles – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Klein Wetzles erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstückspartellen Nr. 801, 807 und 992/8. Eigentümer der Grundstückspartellen Nr. 801 und 807 sind Herr Andreas und Frau Angelika Haneder, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Klein Wetzles 17/2.

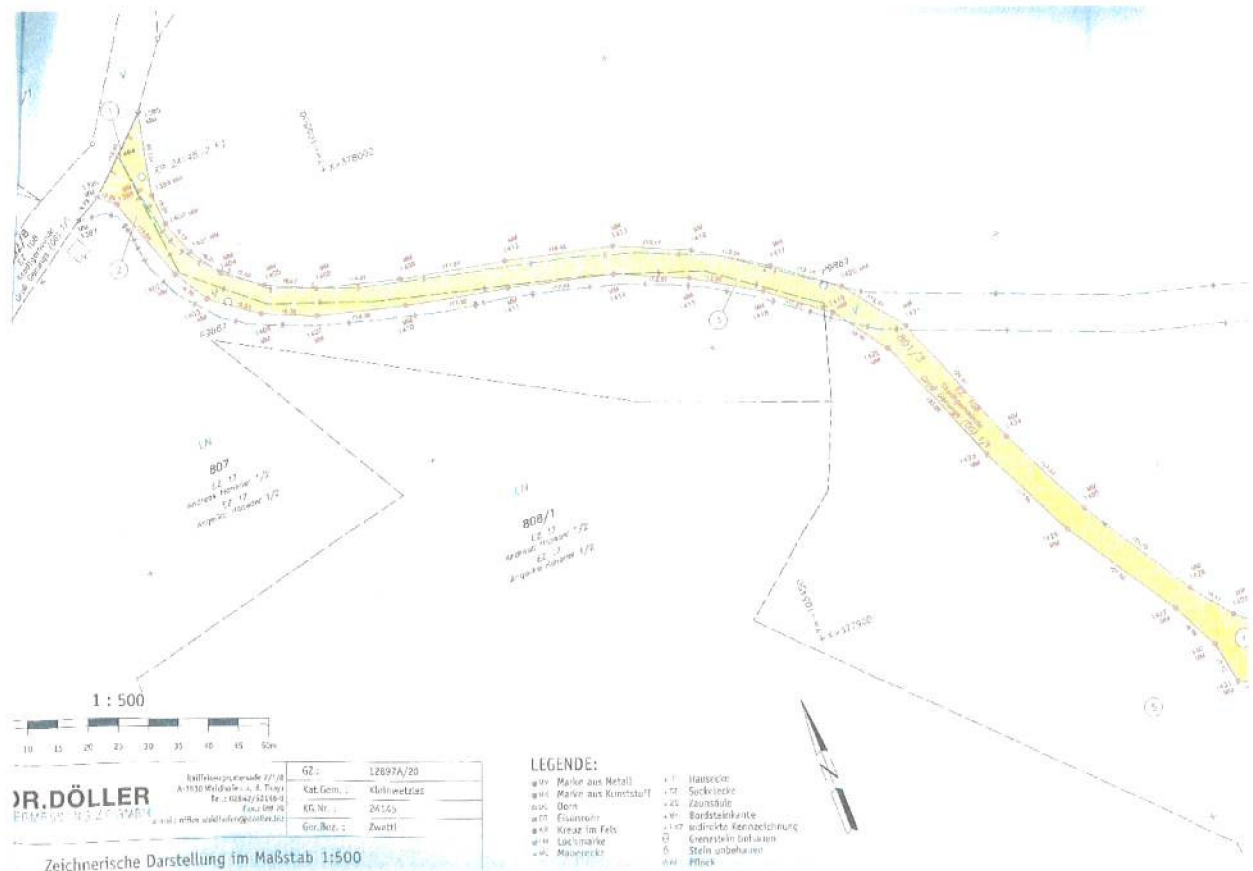
Anlässlich dieser Vermessung ist auch die öffentliche Grundstückspartelle Nr. 992/8 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12897A/20 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 1 (1 m²) von der öffentlichen Grundstückspartelle Nr. 992/8 abgetrennt werden und der neuen öffentlichen Wegpartelle Nr. 801/3 zugeschlagen werden.

Die Trennstücke Nr. 2 (147 m²) und Nr. 3 (30 m²) sollen von der Grundstückspartelle Nr. 807 abgetrennt und ebenfalls der neuen öffentlichen Wegpartelle Nr. 801/3 zugeschlagen werden.

Das Trennstück Nr. 4 (1.799 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 801 abgetrennt werden und der neu geschaffenen öffentlichen Grundstückspartelle Nr. 801/3 zugeschlagen werden.

Bei der vorliegenden Vermessungsurkunde handelt es sich um die Wegvermessung des von der Stadtgemeinde Groß Gerungs geförderten und von einer Beitragsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der NÖ Agrarbezirksbehörde durchgeführtem Güterwegeprojekt mit der Bezeichnung „Schandl“.





Herr Gemeinderat Manfred Huber (FPÖ) war bei der Abstimmung nicht anwesend. Er hatte bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12897A/20 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 1 (1 m²) von der öffentlichen Grundstückparzelle Nr. 992/8 abgetrennt und bei gleichbleibender Widmung der neu geschaffenen öffentlichen Grundstückparzelle Nr. 801/3 zugeschlagen wird.

Die Trennstücke Nr. 2 (147 m²) und Nr. 3 (30 m²) sollen kostenlos von der Grundstückparzelle Nr. 807 abgetrennt und der neu geschaffenen öffentlichen Grundstückparzelle Nr. 801/3 zugeschlagen werden.

Das Trennstück Nr. 4 (1.799 m²) soll kostenlos von der Grundstückparzelle Nr. 801 abgetrennt und der neu geschaffenen öffentlichen Wegparzelle Nr. 801/3 zugeschlagen werden.

Die dadurch neu geschaffene Wegparzelle Nr. 801/3 (1.977 m²) soll als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewidmet werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12897A/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) KG Preinreichs – Übernahme einer Grundstücksfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

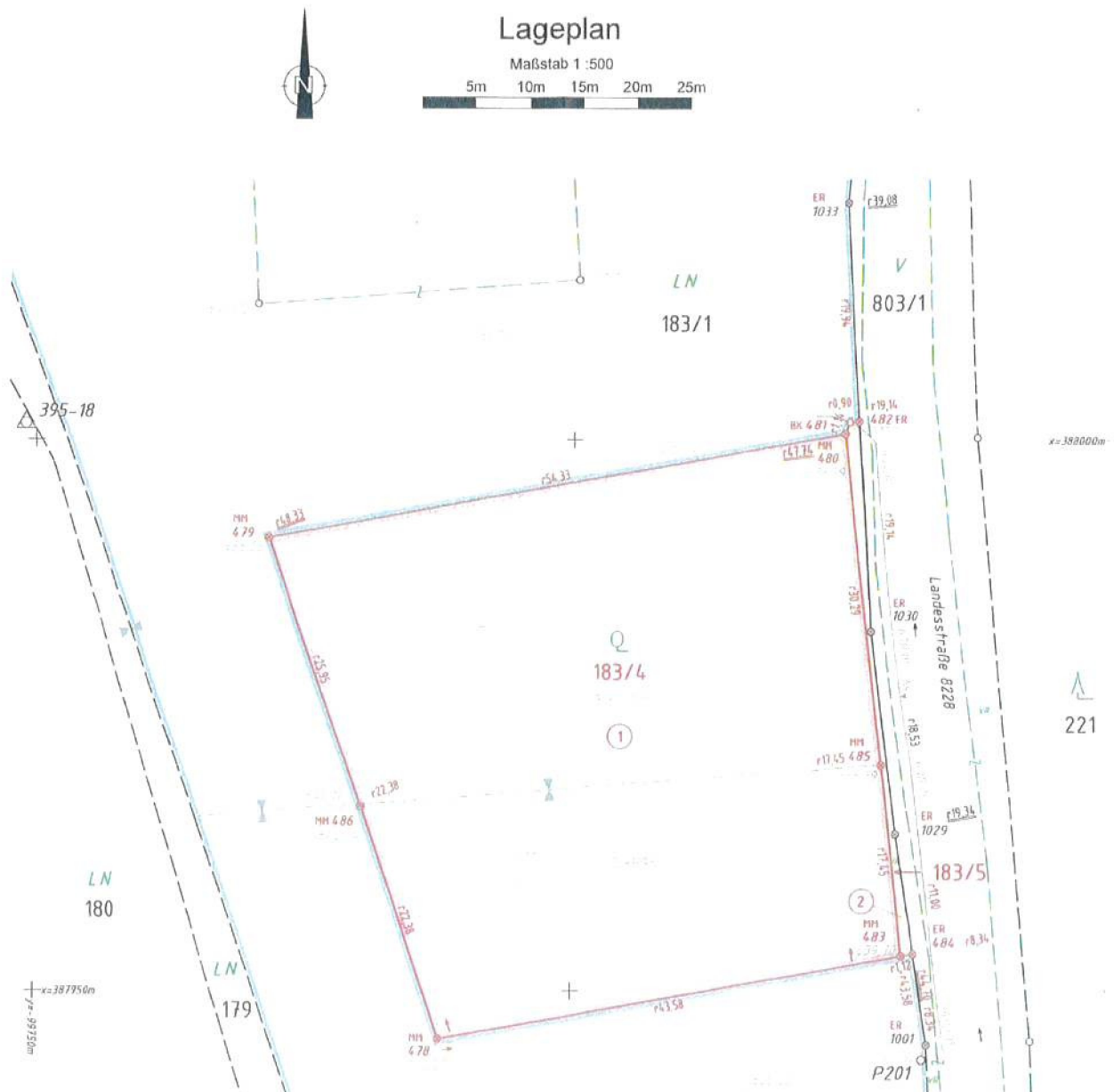
Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Preinreichs erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. 183/1. Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 183/1 sind Frau Michaela und Herr Manfred Kohnle aus 3920 Groß Gerungs, Preinreichs 2.

Anlässlich dieser Vermessung soll eine neue Grundstücksparzelle Nr. 183/4 entstehen. In diesem Zusammenhang entsteht auch eine neue öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 183/5.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 9799 der Firma DI Weißenböck – Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 soll das Trennstück Nr. 2 (36 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 183/1 abgetrennt und der neu geschaffenen Grundstücksparzelle Nr. 183/5 zugeschlagen werden.

Die neu geschaffene Grundstücksparzelle Nr. 183/5 soll ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.



Herr Gemeinderat Manfred Huber (FPÖ) war bei der Abstimmung nicht anwesend. Er hatte den Sitzungssaal verlassen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 9799 der Firma DI Weißenböck – Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 angeführte Trennstück Nr. 2 (36 m²) entschädigungslos von der Grundstücksparzelle Nr. 183/1 abgetrennt und der neu geschaffenen öffentlichen Wegparzelle Nr. 183/5 zugeschlagen werden soll.

Die dadurch neu geschaffene Wegparzelle Nr. 183/5 (36 m²) soll als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewidmet werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 9799 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

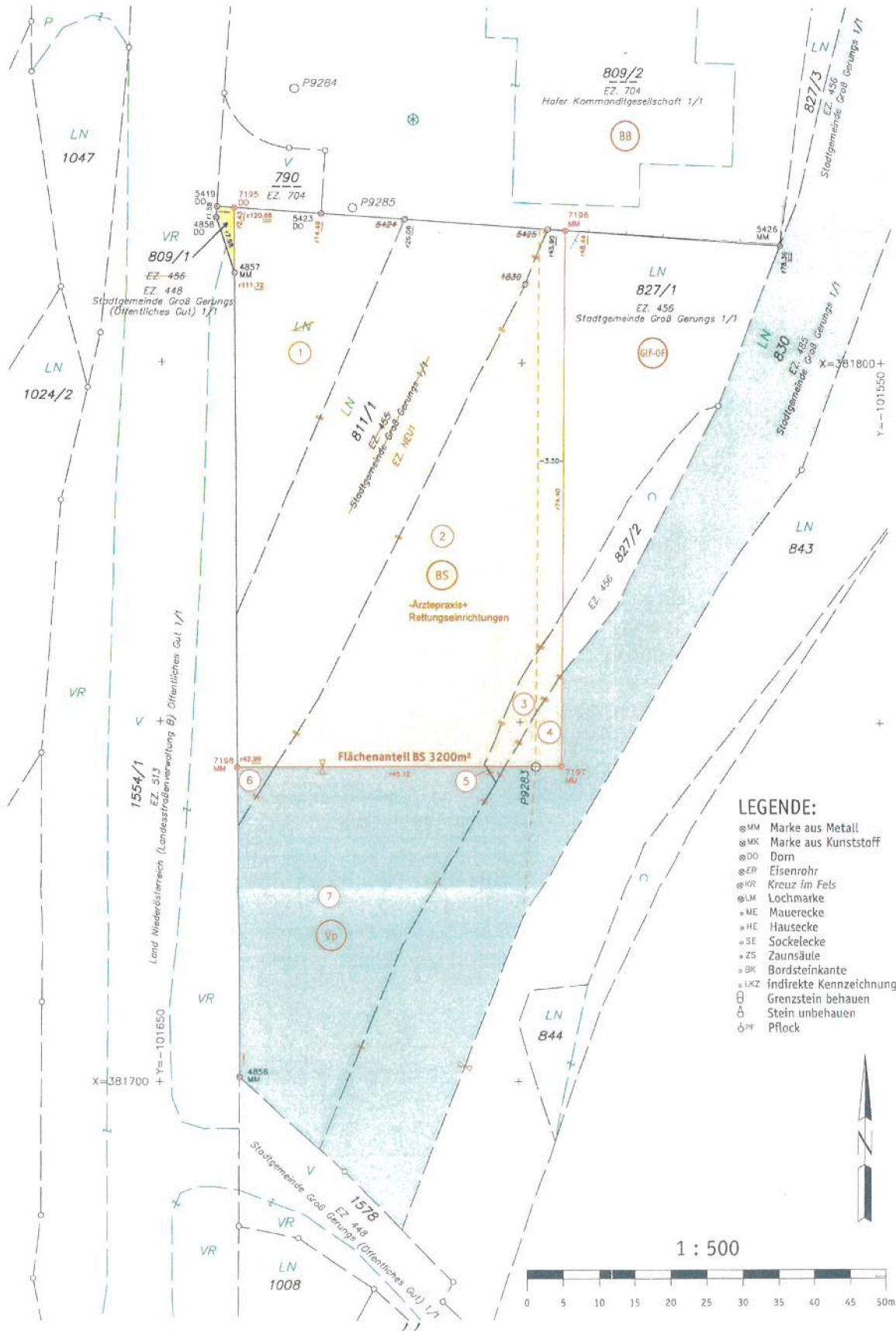
In der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. 809/1, 811/1, 827/1, 827/2 und 830. Eigentümerin dieser Grundstücksparzellen ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Anlässlich dieser Vermessung wird eine neue Grundstücksparzelle Nr. 811/1 geschaffen. Eigentümer dieser neuen Grundstücksparzelle wird der ASBÖ Groß Gerungs.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ 12958/20 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll von der Grundstücksparzelle Nr. 809/1 eine Fläche von 666 m² abgetrennt und der neu geschaffenen Grundstücksparzelle Nr. 811/1 zugeschlagen werden. Die Restfläche von 13 m² soll als Parzelle Nr. 809/1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die neu geschaffene Grundstücksparzelle Nr. 811/1 hat nach der Vermessung ein Flächenmaß von 3.460 m² und wird laut der in der Gemeinderatssitzung am 24. September 2020 mit dem ASBÖ Groß Gerungs abgeschlossenen Fördervereinbarung um € 56.000,-- an den ASBÖ Groß Gerungs zur Errichtung einer neuen Rettungsstelle verkauft.

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500



LEGENDE:

- ⊙MM Marke aus Metall
- ⊙MK Marke aus Kunststoff
- ⊙DO Dorn
- ⊙ER Eisenrohr
- ⊙KR Kreuz im Fels
- ⊙LM Lochmarke
- ⊙ME Mauerecke
- ⊙HE Hausecke
- ⊙SE Sockelecke
- ⊙ZS Zaunsäule
- ⊙BK Bordsteinkante
- ⊙LKZ indirekte Kennzeichnung
- ⊙ Grenzstein behauen
- ⊙ Stein unbehauen
- ⊙Pfl Pflöck

1 : 500



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12958/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Grundstücksparzelle Nr. 809/1 (13 m² nach der Vermessung) ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird und dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Gleichzeitig soll der Besitzübergang der Grundstücksparzelle Nr. 811/1 (3.460 m²) um den pauschalen Verkaufspreis von € 56.000,-- nochmals genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12958/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

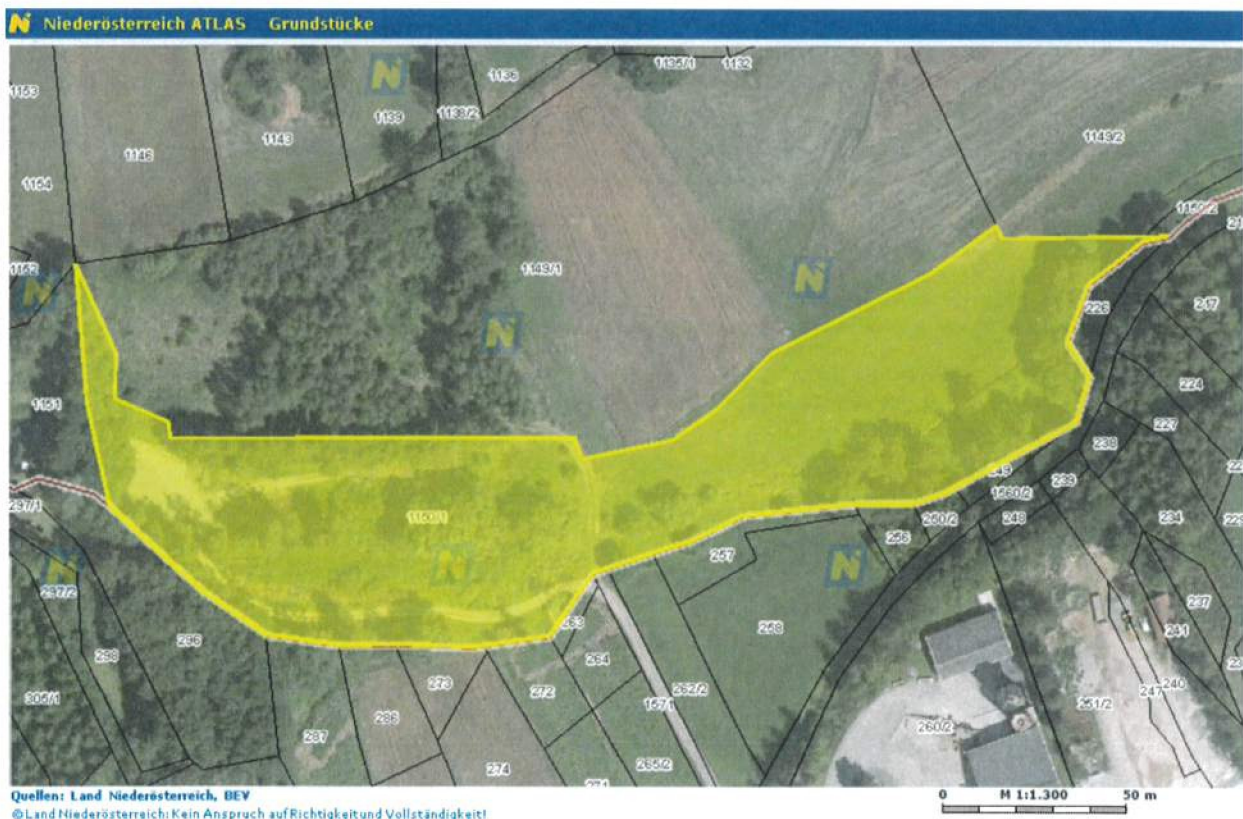
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) KG Thail, Parzelle Nr. 1150/1 – Dienstbarkeitsvertrag; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Von der Netz Niederösterreich GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz wurde ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend der Beanspruchung der Grundstücksparzelle Nr. 1150/1, EZ 171, Grundbuch Thail, KG-Nr. 24185 für eine Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen übermittelt.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Errichtung einer Trafostation auf der Grundstücksparzelle Nr. 1150/1, EZ 171, KG Thail, KG-Nr. 24185 nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen:

V2021/0067

Anlage:

Trafostation Groß Gerungs Weitraerstraße PV

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Groß Gerungs; Anteil 1/1
A-3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
24185	Thail	1150/1	171	24185	Thail	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen.

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und vereinbarungsgemäß unentgeltlich durch den Grundeigentümer.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
24185	Thail	1150/1	171	24185	Thail

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

 Grundeigentümer: Unterschrift mit Geburtsdatum bei natürlichen Personen

16.) KG Groß Gerungs – Parzellen Nr. 1282 und 1337; Entscheidung bezüglich Verpachtung (Zl. 840)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2020 wurde der Beschluss gefasst, dass die Parzellen Nr. 1282 und 1338, KG Groß Gerungs von Frau Ilse Berger bzw. Brunhilde Kraemmer angekauft werden. Bezüglich dieser Grundstückspartellen hatten die Vorbesitzerinnen einen Pachtvertrag mit Herrn Siegfried Rauch aus 3920 Hypolz 4 abgeschlossen. Dieser Pachtvertrag wurde für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Die Grundstückspartelle Nr. 1338 wurde im Pachtvertrag irrtümlich als Partelle Nr. 1337 angeführt. Eine Partelle mit der Nummer 1337 existiert aber in der KG Groß Gerungs nicht. Es soll eine Entscheidung getroffen werden, ob diese Flächen auch weiterhin verpachtet wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs angekauften Grundstückspartellen Nr. 1282 und 1338, KG Groß Gerungs nicht mehr an Herrn Siegfried Rauch, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hypolz 4 verpachtet werden.

Als Begründung soll angeführt werden, dass die Fläche der Grundstückspartelle Nr. 1282 zur Schaffung von Wohnbaupartellen verwendet wird und die Partelle Nr. 1338 als Tauschfläche Verwendung finden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

17.) Verkauf von Baugrund- bzw. Betriebsgrundflächen durch die Stadtgemeinde – Grundsatzbeschluss bezüglich der Einhebung einer Anzahlung bzw. Gegenverrechnung als Stornobetrag (Zl. 840)

Sachverhalt:

In den letzten Gemeinderatssitzungen wurden jeweils Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Verkauf von Baugrundstücken gefasst. Leider kam es dabei bei einigen Grundstücken zu keinem Verkauf, da die unterschiedlichsten Argumente gefunden wurden, warum man plötzlich nicht mehr an dem Grundstück interessiert ist.

Da vom Kaufansuchen bis zur Grundbuchsabwicklung ein nicht unerheblicher Kostenaufwand (Bearbeitung des Ansuchens, Beschlussfassung im Stadtrat und Gemeinderat, Kaufvertragserstellung bzw. Kaufvertragsdurchsicht sowie Unterschriftsleistungen vorm Notar) entsteht, soll zukünftig die Behandlung eines Kaufansuchens für Baugrundflächen bzw. Betriebsgrundflächen von der Einzahlung einer Anzahlung abhängig gemacht werden.

Die Anzahlung soll bei einem tatsächlichen Kaufvertragsabschluss als bereits geleisteter Betrag für den Grundpreis angerechnet werden.

Kommt der Kaufvertragsabschluss auf Grund einer Stornierung durch den oder die zukünftigen Käufer nicht zustande, so soll dieser Betrag von der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Stornobetrag für den entstandenen Kosten- und Zeitaufwand einbehalten werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für beabsichtigte Käufe von Bauwerbern für Bau- bzw. Betriebsgrundstücke ein Betrag von € 500,-- als Anzahlung eingehoben werden soll.

Die Anzahlung soll beim Kaufvertragsabschluss beim Kaufpreis gegengerechnet werden.

Bei einer Stornierung oder einem Nichtzustandekommen des Kaufvertragsabschlusses durch das Verschulden oder auf Wunsch des/der Kaufinteressenten/in soll die Anzahlung als Stornobetrag für den entstandenen Kosten- bzw. Zeitaufwand von der Stadtgemeinde Groß Gerungs einbehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Für den Antrag: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ sowie GR Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Gegen den Antrag: 1 Stimme – GR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

18.) Vermietung Doppelgarage Groß Gerungs Nr. 96 – Abänderung Mietvertrag; Beschlussfassung (Zl. 853)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 9. September 2015 wurde mit der Firma Schulmeister GesmbH aus 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 33 ein Mietvertrag bezüglich der Doppelgarage hinter dem Musikschulgebäude per Adresse 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 96 abgeschlossen. In diesem Mietvertrag war eine Flächengröße von 35,10 m² und ein Mietbetrag von € 127,-- vereinbart.

Durch den Umbau des Musikschulgebäudes wurde nun ein Teil der Doppelgarage als Müllraum abgetrennt. Es soll daher der Mietvertrag auf das tatsächlich gemietete Flächenmaß abgeändert werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der mit der Firma Schulmeister GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 33 abgeschlossene Mietvertrag bezüglich der Vermietung der Doppelgarage per Adresse 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 96 dahingehend abgeändert wird, dass anstelle von 35,10 m² das neue Flächenmaß 29,80 m² beträgt. Der monatliche Mietbetrag soll diesbezüglich angepasst werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

19.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht. Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindebürger und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren. Die Auszahlung soll Mitte des Jahres erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2021 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2021 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 folgende Beträge auf Grund von Subventionsansuchen an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden soll:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
Gesamt	€ 35.100,--	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Jahressubvention in der Höhe von € 9.800,-- für das Jahr 2021 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 1.079,76.

FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 266,20.

FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 204,07.

FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 851,32.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 98,04.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 93,08.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der an die Abwassergenossenschaft Nonndorf bezahlten Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 260,--.

FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 208,52.

FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2020 in der Höhe von € 210,48.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 38.400,-- frei: € 38.400,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2021 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 9.800,--
FF Etzen	€ 2.500,--
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--
FF Ober Neustift	€ 3.200,--
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--
FF Oberkirchen	€ 2.500,--
FF Nonndorf	€ 2.500,--
FF Wurmbrand	€ 3.200,--
FF Griesbach	€ 3.200,--
Gesamt	€ 35.100,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.079,76
FF Etzen	€ 266,20
FF Groß Meinharts	€ 204,07
FF Freitzenschlag	€ 851,32
FF Klein Wetzles	€ 98,04
FF Oberkirchen	€ 93,08
FF Nonndorf	€ 260,00
FF Wurmbrand	€ 208,52
FF Griesbach	€ 210,48

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 ersucht die Obfrau des Blasmusikvereines Griesbach auch heuer wieder um eine finanzielle Unterstützung.

Die bisher gewährte jährliche Subvention war eine wirkungsvolle Unterstützung für den Verein.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 6.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Jahressubvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht mit Schreiben vom 28. Februar 2021 um die Gewährung einer jährlichen Subvention.

Im Ansuchen wurde angeführt, dass der Musikverein Groß Gerungs, wie viele Vereine, ein sehr herausforderndes Jahr 2020 hinter sich hat.

Durch die aktuelle Covid-Situation gab es fast keine öffentlichen Auftritte und damit auch sehr geringe Einnahmen für den Musikverein.

Da jedoch die aktuellen Verpflichtungen und Aufwendungen weiterlaufen, bittet der Musikverein Groß Gerungs um eine Unterstützung für das Jahr 2020 in der Höhe von € 4.800,--.

Mit diesem Betrag gelingt es dem Verein seine bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und einen reibungslosen Betrieb des Musikvereines Groß Gerungs auch weiterhin zu gewährleisten.

Im Budget wären für musikalische Umrahmungen € 4.500,-- eingeplant gewesen. Diese Ausgaben werden voraussichtlich im Jahr 2021 nicht anfallen.

VA-Stelle:	1/3220 -7570	VA Betrag:	€ 6.000,--	frei: € 4.000,--
VA-Stelle:	1/3690 -7280	VA Betrag:	€ 6.000,--	frei: € 4.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 4.800,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

23.) Volkstanzgruppe Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Die Volkstanzgruppe Groß Gerungs hat neue Trachtenwesten angekauft. Die Kosten dafür betragen € 6.006,--. In diesem Zusammenhang ersucht die Volkstanzgruppe um eine finanzielle Unterstützung.

VA-Stelle:	1/38100 -757000	VA Betrag:	€ 3.500,--	frei: € 3.447,50
------------	-----------------	------------	------------	------------------

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Volkstanzgruppe Groß Gerungs für den Ankauf von neuen Trachtenwesten eine Subvention in der Höhe von € 1.000,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

24.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe übernimmt die Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs. Mit Schreiben vom 12. März 2021 wird um die Gewährung einer Vereinsförderung für die Wintersaison 2020/2021 ersucht.

VA-Stelle: 1/2660 - 7570 VA Betrag: € 3.700,-- frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe eine finanzielle Unterstützung im Betrag von € 3.700,-- gewährt wird. Mit der Überweisung dieses Betrages sind sämtliche Aufwenden (Ausgaben) für den Betrieb bzw. der Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet abgegolten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

25.) Berichte

Gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Diese Gemeinderäte haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sind Endverbraucher des öffentlichen Sektors verpflichtet zumindest eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragten zu bestellen. Mit dieser Funktion wurde die Leiterin des Bauamtes, Frau Ingeborg Holzinger-Neulinger, betraut.

Zur Aufgabe der Energiebeauftragten zählt insbesondere die Führung der Energiebuchhaltung über jedes Gebäude, dessen Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist; die Information des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin über die Wahrnehmung von Energieeffizienzmängeln; die laufende Überwachung des Energieverbrauchs (Energiecontrolling); die Beratung des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin in Fragen der Energieeffizienz und die Erstellung eines jährlichen Berichts an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin.

Folgende Stadt- und Gemeinderäte bzw. die Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Groß Gerungs haben daher im Gemeinderat über Tätigkeiten in den jeweiligen Bereichen berichtet:

- Umweltgemeinderat und Mobilitätsbeauftragter Karl Einfalt
- Jugendgemeinderat NR Lukas Brandweiner
- Zivilschutzbeauftragter und Gesundheitsbeauftragter GR Martin Haneder
- Bildungsgemeinderätin Stefanie Hackl
- Sportgemeinderat Manfred Atteneder
- Feuerbrandbeauftragter Martin Hahn (Bauhofleiter-Stellvertreter)
- Energiebeauftragte Leiterin der Bauamtes Frau Ingeborg Holzinger-Neulinger

26.) Genehmigung der Kosten der Massentestungen und zukünftiger Impfstraßen

Sachverhalt:

Vom Bürgermeister wurde ein Dringlichkeitsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

Während sich viele Bundes- und Landesbehörden auf Grund der COVID-Situation ins Home-Office zurückgezogen haben und viele Erledigungen liegen geblieben sind, erbrachte und erbringt die Gemeindeverwaltung nahezu wie gewohnt die Serviceleistungen gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich muss auch noch der Arbeitsanfall im Zusammenhang mit den Covid-Maßnahmen bewältigt werden.

Laut dem Gesundheitsministerium wurde klargestellt, dass der Gesundheitsminister Auftraggeber für die Durchführung der Massentestungen ist und die anfallenden Kosten gemäß § 36 Epidemiegesetz vom Bund zu tragen sind.

Inzwischen wurde eine Novelle des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes in Geltung gesetzt, das die Verpflichtung des Bundes zur Kostenübernahme gemäß dem Epidemiegesetz rückwirkend zu Ungunsten der Gemeinden einschränkt. Der Kostenersatz ist daher gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten bei bestimmten Kostenkategorien eingeschränkt. Insbesondere betrifft das Personalkosten von Gemeindebediensteten im Rahmen der Normalarbeitszeit und bestimmte Mietkosten von Testlokalitäten.

Da für die Gemeinden keine Zuständigkeit in Pandemieangelegenheiten besteht und es sich laut der NÖ Gemeindeordnung auch um keine laufende Gemeindeverwaltung handelt, müssen Ausgaben im Zusammenhang mit der Massentestungen und zukünftiger Impfstraßen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Der Herr Bürgermeister stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat soll die bereits angefallenen und zukünftig noch entstehenden Kosten im Zusammenhang mit den Massentestungen und der Durchführung von Impfstraßen genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Herr Bürgermeister unterbricht die Gemeinderatssitzung um 22.39 Uhr für eine kurze Pause. Die Sitzung wird um 22.45 Uhr fortgesetzt.

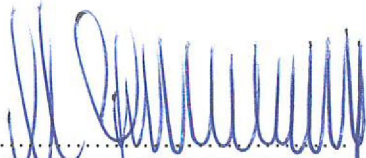
Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 23.00 Uhr.

Unterschriften:


.....
OSR Maximilian Igelsböck
Bürgermeister


.....
Vzbgm. DI Christian Laister
Protokollfertiger der ÖVP


.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ


.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer


.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ


.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der
Bürgerliste GERMS